

# MUSIKVEREIN NEERACH



**Statuten**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zweck des Vereins .....	1
2.	Mitgliedschaft .....	1
2.1.	Der Verein besteht aus: .....	1
2.2.	Aktivmitglieder .....	1
2.3.	Ehrenmitglieder .....	1
2.4.	Passivmitglieder .....	1
3.	Austritt und Ausschluss .....	1
3.1.	Austritt .....	1
3.2.	Ausschluss .....	1
4.	Rechte und Pflichten .....	2
4.1.	Rechte .....	2
4.2.	Pflichten .....	2
4.2.1	Unterhalt von Musikinstrumenten .....	2
4.2.2	Jungbläserausbildung .....	2
5.	Organisation .....	2
5.1.	Organe .....	2
5.2.	Generalversammlung .....	2
5.4.	Ordentliche Generalversammlung .....	3
5.5.	Ausserordentliche Generalversammlung .....	3
5.6.	Aktivmitgliederversammlung .....	3
5.7.	Vorstand .....	3
5.8.	Aufgaben des Vorstandes .....	3
5.9.	Präsident/in .....	3
5.10.	Vizepräsident/in .....	4
5.11.	Aktuar/in .....	4
5.12.	Kassier/in .....	4
5.12.1	Bankunterschriften .....	4
5.13.	Material- und/oder Notenverwalter/in .....	4
5.14.	Musikkommission .....	4
5.15.	Revisoren .....	4
5.16.	Direktion .....	4
5.18.	Vizedirigent/in .....	5
5.19.	Pflicht zur Amtsausübung .....	5
5.20.	Finanzen .....	5
6.	Schlussbestimmungen .....	5
6.1.	Verstorbene Angehörige .....	5
6.2.	Statutenänderungen .....	5
6.3.	Auflösung .....	5
6.4.	Genehmigung und Inkraftsetzung .....	5

## **1. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Unter dem Namen „Musikverein Neerach“ besteht mit Sitz in Neerach ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein wurde im Mai 1967 gegründet und hat den Zweck, den Bewohnern der Gemeinde und der Region musikalische Unterhaltung zu bieten, zur Verschönerung von öffentlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Anlässen beizutragen, sowie Kameradschaft und Geselligkeit unter sich und zu gleichgesinnten Vereinen zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **2. Mitgliedschaft**

2.1. Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

2.2. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Vereinsangehörigen, die aktiv im Verein mitwirken, gleichgültig, ob sie daneben die Ehrenmitgliedschaft besitzen. Aktivmitglied kann jede Person werden, die sich über genügende musikalische Kenntnisse ausweist. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Aktivmitgliederversammlung. Der Eintritt in den Musikverein erfolgt gebührenfrei.

Der Aktivmitgliederbeitrag ist jährlich durch die Generalversammlung neu zu bestimmen und beträgt max. 50.-- CHF je Mitglied.

2.3. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Aktivmitglieder werden nach 25 Jahren aktiver Tätigkeit im Verein ebenfalls zum Ehrenmitglied ernannt.

2.4. Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer den jährlichen Beitrag entrichtet. Dieser wird von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

## **3. Austritt und Ausschluss**

3.1. Austritt

Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern sind schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bei Wohnsitzwechseln, aufgrund dessen dem Aktivmitglied ein weiteres Mitwirken im Verein nicht mehr zugemutet werden kann, muss die Kündigungsfrist nicht eingehalten werden. Erfolgt dieser kurzfristig vor einem wichtigen Anlass, so hat das betreffende Mitglied auf Anordnung des Vorstandes an diesem noch mitzuwirken.

Passivmitgliedern steht auf Ende jedes Vereinsjahres der Austritt frei.

3.2. Ausschluss

Mitglieder, die sich der statutengemässen Ordnung widersetzen oder auf andere Art die Interessen des Vereins schädigen, können nach erfolgloser Ermahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Aktivmitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert vier Wochen an den Vorstand zu Händen der ordentlichen Generalversammlung Rekurs einreichen.

## **4. Rechte und Pflichten**

### **4.1. Rechte**

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Versammlung einzureichen. 20% der Aktivmitglieder können die Einberufung einer Aktivmitgliederversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. An Generalversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder. Alle anderen haben beratende Stimme.

Ehrenmitglieder haben im Allgemeinen freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Über Ausnahmen entscheiden die Aktivmitglieder.

### **4.2. Pflichten**

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, Proben und Anlässe regelmässig und pünktlich zu besuchen und sich stets genügend vorzubereiten. Die Anordnungen der musikalischen und administrativen Leitung sind zu befolgen.

Für das gefasste Vereinsinventar (Instrument, Uniform, Musikalien etc.) ist jedes Mitglied persönlich verantwortlich.

Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen die Instrumente und Uniformen nicht für vereinsfremde Zwecke benützt werden. An die Reparatur von fahrlässig beschädigten vereinseigenen Instrumenten kann vom betreffenden Mitglied ein Kostenbeitrag verlangt werden. Dieser wird durch den Vorstand festgesetzt.

#### **4.2.1 Unterhalt von Musikinstrumenten**

Reparaturen und Revisionen an Instrumenten, die dem Musikverein Neerach gehören, müssen vorgängig mit dem Materialverwalter/der Materialverwalterin und dem Kassier/der Kassierin besprochen werden.

Instrumente, die den Musikanten gehören, können von diesen in eigener Regie zur Reparatur oder Revision gegeben werden. Der Vorstand des Musikvereins Neerach entscheidet nach Absprache mit dem Mitglied über einen allfälligen Beitrag aus der Vereinskasse.

#### **4.2.2 Jungbläserausbildung**

Der Musikverein Neerach bezweckt mit der eigenen Bläserausbildung den Nachwuchs für das Korps auszubilden. Ebenso soll den Schülern die Freude an der Musik und am aktiven Vereinsleben vermittelt werden. Die dafür massgebenden Richtlinien sind in einem separaten Ausbildungsreglement festgehalten.

## **5. Organisation**

### **5.1. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Aktivmitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Musikkommission
- e) die Revision

Die Amtsdauer des Vorstandes, der Musikkommission sowie der Revisoren beträgt drei Jahre. Die Wahl erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung.

### **5.2. Generalversammlung**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage im Voraus. Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder.

- 5.4. Ordentliche Generalversammlung  
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Vierteljahr statt. An dieser sind insbesondere folgende Geschäfte zu behandeln:
- a) Appell
  - b) Wahl der Stimmezähler
  - c) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - d) Abnahme der Jahresrechnung
  - e) Jahresbericht des Präsidenten
  - f) Mutationen
  - g) Wahlen
  - h) Festsetzung des Jahresprogramms
  - i) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - j) Ehrungen und Ernennungen
  - k) Verschiedenes
- 5.5. Ausserordentliche Generalversammlung  
Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ebenfalls können 20% der Aktivmitglieder eine solche verlangen.
- 5.6. Aktivmitgliederversammlung  
Aktivmitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Ausserdem können 20% der Aktivmitglieder eine solche verlangen. Diese ist zuständig für Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Über dringende Geschäfte kann der Verein auch anlässlich von Proben und anderen Zusammenkünften und ohne vorangegangene Ankündigung rechtsverbindlich Beschluss fassen.
- 5.7. Vorstand  
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich:
- a) Präsident/in
  - b) Vizepräsident/in
  - c) Aktuar/in
  - d) Kassier/in
  - e) Material- und/oder Notenverwalter/in
- Die Mehrheit des Vorstandes müssen Aktivmitglieder sein. Der Präsident/Die Präsidentin wird durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5.8. Aufgaben des Vorstandes  
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Die Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins
  - b) Die Vertretung des Vereins nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften führen kollektiv der Präsident/die Präsidentin (oder in dessen Vertretung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin) mit einem weiteren Vorstandsmitglied
  - c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
  - d) Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen
  - e) Verantwortlich für die Mitgliederkontrolle
- 5.9. Präsident/in  
Der Präsident/Die Präsidentin besorgt die Gesamtleitung des Vereins und führt in den Versammlungen den Vorsitz. Er/Sie hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. An der alljährlichen Generalversammlung hat ein schriftlicher Jahresbericht vorzuliegen.

- 5.10. Vizepräsident/in  
Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin übt bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin dessen Funktion aus. Hauptaufgabe ist die Unterstützung des Präsidenten/der Präsidentin in seiner/ihrer Arbeit. Durch den Vorstand können noch andere Aufgaben übertragen werden.
- 5.11. Aktuar/in  
Der Aktuar/Die Aktuarin führt das Vereinsprotokoll und besorgt sämtliche Korrespondenzen. Das Protokoll enthält die vom Verein gefassten Beschlüsse, die Resultate von durchgeführten Wahlen, sowie den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin in gekürzter Form.
- 5.12. Kassier/in  
Der Kassier/Die Kassierin führt die Vereinskasse und die Buchhaltung. Er/Sie ist für genaue und vollständige Kassen- und Buchführung persönlich verantwortlich und hat alljährlich an der ordentlichen Generalversammlung die Rechnung vorzulegen. Weiter muss den Revisoren jederzeit die gewünschte Auskunft über die Kasse gegeben werden.
- 5.12.1 Bankunterschriften  
Für den Zahlungsverkehr (Bankunterschriften) zeichnet der Kassier/die Kassierin einzeln. Der Vorstand bezeichnet dafür höchstens zwei Stellvertreter, welche bei der Bank als Zeichnungsberechtigte registriert werden. Diese übernehmen bei Abwesenheit die Unterschriftskompetenzen.
- 5.13. Material- und/oder Notenverwalter/in  
Er/Sie führt die Kontrolle über das gesamte Vereinsinventar und ist besorgt für dessen geeignete Aufbewahrung und Instandhaltung. Er/Sie ist zuständig für Ergänzungen und Neuanschaffung von Notenmaterial.
- 5.14. Musikkommission  
Für die Behandlung ausschliesslich musikalischer Belange kann von der Generalversammlung eine Musikkommission bestellt werden.  
Diese setzt sich wie folgt zusammen:  
a) Dirigent/in  
b) Notenverwalter/in  
c) mind. 2 Aktivmitglieder  
Mindestens ein Musikkommissionsmitglied muss dem Vorstand angehören.  
  
Die Musikkommission unterstützt die Direktion in der musikalischen Leitung des Vereins. Sie besorgt die Vorbereitung der Musikalien und stellt die Programme für Anlässe zusammen.
- 5.15. Revisoren  
Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier/der Kassierin vorgelegte Rechnung und erstatten über ihren Befund einen Bericht an die Generalversammlung. Dabei muss jedoch der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied anwesend sein.
- 5.16. Direktion  
Die musikalische Leitung obliegt dem Dirigenten/der Dirigentin, welche/r auf Antrag des Vorstandes durch die Versammlung bezeichnet wird. Seine/Ihre musikalischen Anordnungen hat jedes Mitglied zu befolgen. Der Dirigent/Die Dirigentin kann auch Aktivmitglied sein. Ansonsten hat er/sie in allen Sitzungen und Versammlungen beratende Stimme.

5.18. Vizedirigent/in  
Die Generalversammlung kann einen Vizedirigenten/eine Vizedirigentin wählen. Diese/r vertritt den Dirigenten/die Dirigentin.

5.19. Pflicht zur Amtsausübung  
Jedes Aktivmitglied muss eine Wahl in den Vorstand, die Musikkommission oder als Revisor/in für eine Amtsdauer annehmen.

5.20. Finanzen  
Die Einnahmen des Vereins bestehen zur Hauptsache aus:  
a) jährlichen Mitgliederbeiträgen  
b) Erlös aus Veranstaltungen und Sammlungen  
c) Entschädigung für Engagements  
d) Gemeindebeiträge  
e) Allfälliger Zuwendung Dritter

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Vereinsausgaben.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## 6. Schlussbestimmungen

6.1. Verstorbene Angehörige  
Verstorbenen Aktiv- und Ehrenmitgliedern hat der Verein, sofern die Einwilligung der Angehörigen vorliegt, durch geeignete musikalische Darbietungen die letzte Ehre zu erweisen.

6.2. Statutenänderungen  
Diese Statuten können nur durch Beschlüsse der Generalversammlung geändert werden. Die Änderung muss in der Traktandenliste aufgeführt sein.

6.3. Auflösung  
Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange der Vorstand statutengemäss bestellt werden kann und nicht mindestens 80% der Aktivmitglieder (gerechnet vom Total der anwesenden und nicht anwesenden) die Auflösung verlangen. Die Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf. Im Falle einer Auflösung muss das gesamte Vereinsvermögen der Politischen Gemeinde Neerach zur Aufbewahrung übergeben werden, mit der Auflage, dass dasselbe einem sich allenfalls neu bildenden Musikverein zu überlassen ist.

6.4. Genehmigung und Inkraftsetzung  
Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 13.03.2014 in Neerach genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14.04.2005.

Neerach, 13.03.2014



Präsident: Markus Häfliger



Aktuarin: Melanie Ewald